

**Generalsekretariat**

Berlin, 09.11.2012

Carstennstraße 58  
12205 Berlin  
Tel. +49 30 85404-0  
www.DRK.de  
drk@DRK.de

**Präsident**

Dr. rer. pol. h.c. Rudolf Seiters

**Vorsitzender des Vorstands**

Clemens Graf v. Waldburg-Zeil

**Vorstand**

Bernd Schmitz

**Bereich/Team**

Jugend und Wohlfahrtspflege/  
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

**Bearbeiterin**

Hanna Geier

Durchwahl

-286

Fax

-468

Email

geierh@drk.de

**Bank für Sozialwirtschaft Köln**

BLZ 370 205 00

Konto 50 233 00

IBAN:DE58370205000005023300

BIC: BFSWDE33XXX

**Landesbank Berlin AG**

BLZ 100 500 00

Konto 60 000 9999 0

IBAN:DE95100500006000099990

BIC: BELADEBEXX

**Deutsche Bank Bonn**

BLZ 380 700 59

Konto 0 580 050

IBAN:DE92380700590058005000

BIC: DEUTDEK380

**Stellungnahme des DRK zum Referentenentwurf  
des Bundesministerium für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend zum Entwurf eines  
Gesetzes zur Erweiterung der Großelternzeit  
und zur Modernisierung der Elternzeit**

**Zusammenfassende Bewertung**

Der vorliegende Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dient der Weiterentwicklung der gesetzlichen Regelung des Bundeselternzeit- und Elterngeldgesetzes (BEEG).

Das Deutsche Rote Kreuz begrüßt außerordentlich, dass durch die Bundesregierung die wichtige Ressource „Zeit“ von Familien in den Fokus genommen wird. Das Bundesfamilienministerium kommt den Vorschlägen und Empfehlungen der Sachverständigenkommission des Achten Familienberichtes nach, indem es durch eine moderne Zeitpolitik Familien unterstützen möchte.

Für den Aufbau und die Pflege familiärer Beziehung brauchen Familien Zeit. Diese Zeit zu ermöglichen, muss aus Sicht des DRK ein zentrales familienpolitisches Anliegen bleiben. Denn positive familiäre Beziehungen und sichere Bindungen sind eine zentrale Grundlage für eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. In den familiären Beziehungen werden zudem die Grundlagen für die Übernahme von Werten gelegt, die die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung in ihrem Handeln leiten: gegenseitiges Verständnis, Verantwortungsübernahme und die freiwillige und uneigennützig Hilfe von Menschen anderen Menschen gegenüber.

Grundsätzlich befürwortet das DRK die Ziele des Gesetzentwurfes zur Erweiterung der Großelternzeit und zur Modernisierung der Elternzeit.

Nach § 15 Absatz 1 b des vorgelegten Referentenentwurfes sollen alle erwerbstätigen Großeltern Anspruch auf Betreuung und Erziehung ihrer Enkelkinder erhalten, um den Bedürfnissen von erwerbstätigen Eltern besser Rechnung zu tragen. Durch die Großelternbetreuung werden Familien mehr Zeitsouveränität erhalten, so dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessert wird. Daneben kann der gesetzliche Anspruch auf Großelternzeit den Wunsch vieler Familien nach enger familiärer Bindung befördern und zur Stärkung der Solidarität zwischen den Generationen beitragen. Allerdings

darf die Erweiterung der Großelternzeit nicht zu Lasten des Aus- und Aufbaus der Betreuungsinfrastruktur im Gemeinwesen gehen: Dieser muss unvermindert weiter vorangetrieben werden!

Das DRK unterstützt ausdrücklich die im vorgelegten Gesetzentwurf vorgesehene Regelung, die die Flexibilisierung der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem dritten vollendeten Lebensjahr eines Kindes von bis zu 24 Monaten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des Kindes (§ 15 Absatz 2 Satz 4 und 5) ermöglicht. Damit wird eine Forderung des DRK, nämlich dass Mütter und Väter selbst flexibel bis zum 14. Lebensjahr des Kindes entscheiden können, wie sie die Elternzeit nutzen, gesetzlich umgesetzt.

Die Ermöglichung der beruflichen Entwicklung während der Eltern(teil)zeit durch die Überschreitungsmöglichkeit der zulässigen Wochenarbeitszeit von 30 Wochenstunden (§ 15 Absatz 4 Satz 2) und das größere Mitspracherecht in Hinsicht auf die Verteilung der Arbeitszeiten (§ 15 Absatz 7) wird zur Verbesserung der Zeitsouveränität von Eltern beitragen.

Das DRK bewertet den vorliegenden Referentenentwurf in Hinsicht auf die Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf als konstruktiv. Es darf aber nicht übersehen werden, dass Familien erst dann eine reale Wahlmöglichkeit für die Gestaltung von Familien- und Berufsleben haben, wenn sowohl ausreichende als auch qualitativ hochwertige ganztägige Betreuungskapazitäten bis zum 14. Lebensjahr als Regelleistung im Sozialraum zur Verfügung stehen. Deshalb unterstreicht das DRK seine Forderung nach einem Rechtsanspruch aller Kinder auf eine Ganztagsbetreuung.

### **Das DRK nimmt insbesondere zu den folgenden Punkten des Referentenentwurfes Stellung:**

#### **Einführung einer erweiterten Großelternzeit (§ 15 Abs. 1 b BEEG)**

Es ist davon auszugehen, dass in der Praxis die Anzahl der dann Anspruchsberechtigten für die Großelternzeit gering sein wird. Selbst wenn die Großeltern lediglich einige Stunden der Betreuung übernehmen und durch das Teilzeiteinkommen zumindest zum Teil finanziell abgesichert sind, werden nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer es sich leisten können, die Großelternzeit in Anspruch zu nehmen, die entweder allein oder gemeinsam mit ihrem Partner über ein entsprechend hohes Familieneinkommen verfügen.

Das DRK befürchtet, dass aufgrund des geringen Einkommens eher Großmütter und weniger Großväter bereit sind, eine Großelternzeit zu nehmen. Unter dem Aspekt der Altersarmut, insbesondere von allein stehenden Frauen, ist es problematisch, wenn sich durch Reduzierung des Arbeitsumfangs oder durch zeitweilige Aufgabe der Berufstätigkeit die Rentenanwartschaften verringern und dies die Altersarmut verschärft.

Das DRK sieht in dem Umstand, dass voraussichtlich vor allem Großmütter die Großelterzeit in Anspruch nehmen werden, eine Parallele zur Inanspruchnahme beim Elterngeld und der Elternzeit: Wenn, angeregt durch das Gesetz, die Großmütter anstelle der Väter Elternzeit in Anspruch nehmen, würde das der gleichstellungspolitisch angestrebten Umverteilung der Zeitverwendung für Familie und Beruf zwischen den Geschlechtern zuwiderlaufen. Das DRK regt an, über Anreize für Väter nachzudenken, die Elternzeit in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus sieht das DRK ein gewisses Risiko in Bezug auf die Unabhängigkeit der Generationen. Durch den Rechtsanspruch auf Großelternzeit könnte an die Stelle der freiwilligen gegenseitigen Unterstützung der Generationen ein gewisser Druck entstehen, die Großeltern zur Betreuung der Kinder in Anspruch zu nehmen bzw. umgekehrt den Kindern und Enkeln zuliebe die eigene Berufstätigkeit zu reduzieren. Dabei sollte es ein Ziel der Familienpolitik sein, ein selbständiges Familienleben zu ermöglichen, ohne von der Zeit und den Leistungen der eigenen Eltern abhängig zu sein. Deswegen sollte die Bundesregierung auch in der kommenden Legislaturperiode ihre Anstrengungen unvermindert fortsetzen, eine die Eltern stützende kindergerechte Infrastruktur flächendeckend auszubauen. Das DRK fordert hier einen Rechtsanspruch für alle Kinder auf eine Ganztagsbetreuung, die auch Randzeiten und Ferien abdeckt.

Mit dem Referentenentwurf wird dasjenige Familienmodell, in dem die leiblichen Großeltern eine unterstützende Rolle übernehmen, gefördert. Übersehen wird dabei jedoch die vielfältige Lebenswelt von Familien heutzutage. So werden beispielsweise Großmütter und Großväter aus Patchwork-Familien nicht als Anspruchsberechtigte anerkannt, da sie keine Großeltern im Sinne des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind. Eine zeitgemäße Familienpolitik sollte diese Lebensrealitäten jedoch zur Kenntnis nehmen und würdigen.

### **Flexibilisierung der Elternzeit (§ 15 Abs.2, Abs. 4, Abs. 7 BEEG)**

Das DRK befürwortet ausdrücklich die flexiblere spätere Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem dritten vollendeten Lebensjahr eines Kindes von bis zu 24 Monaten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr des Kindes. Dies stärkt die Zeitsouveränität der Eltern und begünstigt den Wiedereinstieg in den Beruf bei gleichzeitiger Wahrnehmung familiärer Fürsorgeverpflichtungen.

Das DRK weist jedoch darauf hin, dass durch die Möglichkeit der Ausweitung des Zeitraumes der Elternzeit bis zum 14. vollendeten Lebensjahr des Kindes es auch erforderlich erscheint, die entsprechenden Regelungen in der Sozialversicherung und in der Rentenversicherung vorzunehmen. Damit soll gewährleistet werden, dass auch im späteren Kindesalter genommene Elternzeit z.B. für den Erwerb von Ansprüchen auf Arbeitslosengeld und den Erwerb von Rentenansprüchen angerechnet wird.

Das DRK begrüßt aus familienzeitpolitischer Sicht sehr, dass der Gesetzgeber eine zentrale Forderung des Achten Familienberichts aufnimmt

und den erwerbstätigen Eltern eine verbesserte Teilzeitarbeitsmöglichkeit bietet. Auch die Möglichkeit, Fort- und Weiterbildungen neben einer Teilzeittätigkeit von 30 Stunden zu verankern, kann dazu beitragen, dass Frauen und Männer weniger Karrierehemmnisse aufgrund ihrer familiären Sorgeverantwortung erfahren. Damit wird gesichert, dass Eltern ihren beruflichen Anschluss nicht verlieren oder sich entsprechend der fachlichen Anforderungen (weiter-)qualifizieren können.